

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Fernwärmeabgabebesatzung
der Stadt Traunreut (BGS-FAS)

Vom 14.06. und 22.09.2000
und 20.12.2004

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunal-
abgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt
Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Beitragsserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes
für die Herstellung der Fernwärmeversor-
gungseinrichtung für den Geltungsbereich
gemäß § 1 Abs. 1 der Fernwärmeabgabesat-
zung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht
einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG
unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder
gewerblich genutzte oder gewerblich
nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie
nach § 4 FAS ein Recht zum Anschluss an
die Fernwärmeversorgungsanlage besteht. Ein
Beitrag wird auch für Grundstücke
erhoben, die an der Fernwärmeversorgung
tatsächlich angeschlossen sind, oder die
aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8
FAS an die Fernwärmeversorgungsanlage
angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die
Fernwärmeversorgungsanlage ange-
schlossen werden kann.
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das
Grundstück an der Fernwärmeversor-
gungsanlage angeschlossen ist.
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluß der
Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor
Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht
die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser
Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der
Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks
vorgenommen wird, die beitragsrechtliche
Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld
mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des
Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des
Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach dem Wärmebedarf
der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei der
Ermittlung des Wärmebedarfs ist die DIN-
Vorschrift 4701 zugrunde zu legen.

(2) Bei unbebauten Grundstücken ist der
anzusetzende Wärmebedarf nach der im
Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Ge-
schossfläche zu ermitteln. Je qm zulässige
Geschossfläche werden 90 J/s zugrunde ge-
legt.

(3) Wird ein Gebäude und damit der Wärme-
bedarf vergrößert, so entsteht die
Beitragspflicht auch für den zusätzlichen Wär-
mebedarf. Gleiches gilt für alle sonstigen
Veränderungen, die nach Absatz 1 für die Bei-
tragsbemessung von Bedeutung sind.

(4) Wird ein unbebautes Grundstück, für das
ein Beitrag nach Absatz 2 festgelegt worden
ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach
Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten
Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der
sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu
berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei
Ansatz der nach Absatz 2 zu berücksichtigen-
den Geschossfläche ergeben würde. Der Un-
terschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt
die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so
ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages
auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem
der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der
Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Ent-
richtung des ursprünglichen Beitrags an nach §
238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt je kJ/s 172,82 Euro.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Fernwärmeversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei Wohngebäuden nach der Wohnfläche entsprechend der bei den Stadtwerken zur Einsicht aufliegenden DIN 283 berechnet.

(2) Bei gewerblich genutzten Gebäuden wird die Grundgebühr nach der Nutzfläche entsprechend DIN 283 berechnet, wenn der tatsächliche Wärmebedarf des Gebäudes nach der bei den Stadtwerken aufliegenden DIN 4701 nicht wesentlich vom Wärmebedarf eines Wohngebäudes abweicht. Die Abweichung ist unwesentlich, wenn sein Wärmebedarf je qm Nutzfläche zwischen 115 und 145 J/s beträgt. Ist der Wärmebedarf größer oder kleiner, so werden je 130 J/s Wärmebedarf nach DIN 4701 in 1 qm äquivalente Nutzfläche umgerechnet.

(3) Die Jahresgrundgebühr beträgt je m² Wohnfläche nach Absatz 1 bzw. m² Nutzfläche nach Absatz 2 - Euro 2,71. Wird Fernwärme ausschließlich zur Wohnraumbeheizung bezogen, so ermäßigt sich die Jahresgrundgebühr je m² um Euro 0,20.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gelieferten Fernwärmemenge berechnet.

(2) Der Fernwärmeverbrauch wird durch Fernwärmezähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Fernwärmezähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Fernwärmezähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Fernwärmezähler den wirklichen Wärmeverbrauch nicht angibt.

3) Die Gebühr beträgt 41,80 Euro pro MWh entnommene Fernwärme.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 05. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe

eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmeabgabesatzung vom 17.12.1990, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 21.12.1990, zuletzt geändert mit Satzung vom 17.12.1999, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 22.12.1999, außer Kraft.

Veröffentlichungshinweis:

Amtsblatt „Traunreuter Anzeiger“ vom 23. Juni 2000 und 29. September 2000 und 22. Dezember 2004.